
Zweiter Tag des einunddreißigsten Treffens
MC(31)-Journal, Punkt 7 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 2/24
BESTELLUNG DES GENERALSEKRETÄRS DER OSZE

Der Ministerrat –

unter Hinweis auf den Beschluss des dritten Treffens des Ministerrats in Stockholm 1992 betreffend die Schaffung des Amtes eines Generalsekretärs, den Ministerratsbeschluss Nr. 15/04 vom 7. Dezember 2004 über die Rolle des Generalsekretärs der OSZE, den Ministerratsbeschluss Nr. 18/06 vom 5. Dezember 2006 über die weitere Stärkung der Wirksamkeit der Durchführungsorgane der OSZE und den Ministerratsbeschluss Nr. 3/08 vom 22. Oktober 2008 über die Dauer des Dienstverhältnisses des OSZE-Generalsekretärs,

unter Bekräftigung der Notwendigkeit, dass der Generalsekretär der OSZE seine Funktion in voller Übereinstimmung mit den Prinzipien, Verpflichtungen und Beschlüssen der OSZE sowie mit dem Mandat des Generalsekretärs der OSZE wahrnimmt,

in Anbetracht der Tatsache, dass laut Ministerratsbeschluss Nr. 3/23 die Amtszeit der Generalsekretärin der OSZE Helga Maria Schmid am 3. September 2024 endete –

beschließt, Feridun H. Sinirlioğlu für drei Jahre mit Wirkung vom 6. Dezember 2024 zum Generalsekretär der OSZE zu bestellen.

1 Enthält Änderungen der deutschen Übersetzung, die im Zuge des offiziellen Sprachenabgleichs am 17. Februar 2025 vorgenommen wurden.

MC.DEC/2/24/Corr.1
6 December 2024
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Danke, Frau Vorsitzende.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Bestellung des Generalsekretärs der OSZE möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben. Die Vereinigten Staaten begrüßen die Bestellung von Feridun H. Sinirlioğlu. Wir unterstützen die Arbeit des Generalsekretärs und des OSZE-Sekretariats.

Die Autorität der Generalsekretärin/des Generalsekretärs leitet sich aus den gemeinsamen Beschlüssen der Teilnehmerstaaten ab; er/sie handelt unter Anleitung des oder der Amtierenden Vorsitzenden. Er oder sie hat das höchste administrative Amt der OSZE inne und hat unter anderem die Aufgabe, als Vertreter/in des oder der Amtierenden Vorsitzenden zu handeln und ihn/sie bei allen auf die Erfüllung der Ziele der OSZE ausgerichteten Aktivitäten zu unterstützen. Nichts in diesem Beschluss darf als Änderung des Mandats des Generalsekretärs/der Generalsekretärin oder als Einschränkung seiner/ihrer Tätigkeit in Wahrnehmung seines/ihrer Mandats ausgelegt werden.

Abschließend möchten die Vereinigten Staaten ihr Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass die Teilnehmerstaaten nicht imstande waren, diesen Beschluss vor Ablauf der Amtszeit der letzten Generalsekretärin am 3. September zu verabschieden. Wir möchten betonen, dass es die OSZE-Teilnehmerstaaten waren, die die Prinzipien, Verpflichtungen und Beschlüsse der Organisation verabschiedet haben. Sie selbst sind daher in erster Linie für deren Umsetzung verantwortlich.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anlage beizufügen.

Danke, Frau Vorsitzende.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas (auch im Namen von Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Estland, Island, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Monaco, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz und Tschechien):

„Im Zusammenhang mit dem Beschlusses über die Bestellung des Generalsekretärs der OSZE möchten wir im Namen von Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Estland, Island, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Monaco, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Tschechien und Kanada die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Wir sprechen dem maltesischen Vorsitz erneut unseren Dank für seine Führungsstärke bei der Konsensfindung zu kritischen Fragen und die daraus resultierende Stärkung der Wirksamkeit der OSZE aus.

Wir begrüßen die Bestellung von Feridun H. Sinirlioğlu zum Generalsekretär der OSZE und bekräftigen unsere Unterstützung für seine Arbeit und die des OSZE-Sekretariats.

Wir bedauern, dass nicht schon früher ein Konsens über die Führung der Organisation erreicht werden konnte, wodurch die wichtigsten Positionen längere Zeit unbesetzt blieben. Dies sollte keinen Präzedenzfall für ähnliche Beschlüsse in der Zukunft darstellen.

Wir weisen erneut auf die Bedeutung kooperativer Beschlüsse über die Führung der Organisation und ihrer autonomen Institutionen hin, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten und ihrer Fähigkeit, die OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen zu unterstützen, getroffen werden sollten. Als Teilnehmerstaaten sollten wir eine politische Befrachtung der konsensbasierten Entscheidungsfindung vermeiden und zum Geist des Multilateralismus zurückkehren, der unseren kooperativen Entscheidungsprozess leitet.

Darüber hinaus sollten wir als Teilnehmerstaaten bestrebt sein, die Gleichstellung der Geschlechter in der Führung der Organisation zu gewährleisten, auch indem wir mehr Frauen als Kandidatinnen vorschlagen.

Die Rolle des Generalsekretärs muss sich nach dem Beschluss des Ministerrats Nr. 15/04 richten. Wir erinnern daran, dass sich die Autorität der Generalsekretärin/des Generalsekretärs aus den gemeinsamen Beschlüssen der Teilnehmerstaaten ableitet, dass

er/sie unter Anleitung des oder der Amtierenden Vorsitzenden handelt und als dessen/deren Vertreter/in ihn/sie bei allen auf die Erfüllung der Ziele der OSZE ausgerichteten Aktivitäten unterstützt. Wir erinnern auch daran, dass der Generalsekretär/die Generalsekretärin als leitende/r Verwaltungsbeamte/r der OSZE gegenüber dem Ständigen Rat für den effizienten Einsatz der Ressourcen der Organisation verantwortlich und als Leiter/in des OSZE-Sekretariats für dessen wirksame und effiziente Führung zuständig ist.

Wir ersuchen darum, diese Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anlage beizufügen.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Albaniens:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Die Delegation Albaniens möchte im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Ministerratsbeschlusses über die Bestellung des OSZE-Generalsekretärs folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Albanien hat sich dem auf diesem Ministerrat erzielten Konsens über die Bestellung des Generalsekretärs der OSZE, der Direktorin des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten und des Beauftragten für Medienfreiheit angeschlossen und wünscht diesen viel Erfolg bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Wir bekräftigen das seit langem bestehende und bewährte Engagement Albaniens für Sicherheit, Zusammenarbeit, Dialog und Multilateralismus, das wir sowohl innerhalb als auch außerhalb der OSZE immer wieder unter Beweis gestellt haben.

In Anbetracht der Bedeutung, die Albanien der OSZE beimisst, und zur Gewährleistung ihrer kompetenten Führung hat Albanien einen renommierten Kandidaten für den Posten des OSZE-Generalsekretärs vorgeschlagen.

Wir sind davon überzeugt, dass dieser aufgrund seiner einzigartigen und engen Verbindung zur OSZE – im Laufe seiner beruflichen Laufbahn hat er die Funktionen als Ständiger Vertreter, als Vorsitzender des Ständigen Rates, als Direktor im Sekretariat und als Außenminister wahrgenommen – sowie seiner herausragenden beruflichen Erfahrung und seiner diplomatischen Expertise genau die richtige Person für den Posten in dieser für die Organisation schwierigen Zeit gewesen wäre.

Der albanische Kandidat für das Amt des OSZE-Generalsekretärs wurde von einer überwältigenden Mehrheit der Teilnehmerstaaten einhellig und enthusiastisch unterstützt, und es gab keine inhaltlichen Einwände gegen ihn. Das zeigte sich ganz deutlich bei zahlreichen Konsultationen, auch bei seinen zahlreichen persönlichen Treffen mit Delegationen in Wien, sowie im Vorbereitungsausschuss und auf informellen Treffen auf Botschafterebene.

Unserem Verständnis nach hat sich während des gesamten Prozesses nichts an dieser Unterstützung geändert.

Im Bemühen, aus der Pattsituation herauszufinden, und im Bewusstsein um die Bedeutung einer Besetzung der wichtigsten Führungspositionen hat Albanien dennoch beschlossen, den Konsens zu anderen Kandidaten oder Kandidatinnen nicht zu behindern. Diese Entscheidung wurde getroffen, obwohl im Zuge dieses Prozesses die Frage der Verdienste der Kandidatinnen und Kandidaten hinter politischen Überlegungen zurückstehen musste, wodurch es zu einem Beschluss gekommen sein dürfte, der nicht der Präferenz der Mehrheit entspricht.

Albanien ist der festen Überzeugung, dass die Durchführungsorgane der OSZE ein gemeinsames Gut aller 57 Teilnehmerstaaten darstellen. Wir sind nach wie vor davon überzeugt, dass eine stärkere Berücksichtigung von Kandidaten und Kandidatinnen aus kleineren Ländern für Führungspositionen – insbesondere wenn sie sich durch unbestrittene berufliche Verdienste für diese qualifizieren – den Interessen der Organisation dienlich wäre und deren Bewusstsein dafür stärken würde, dass sie von allen gemeinsam gestaltet wird.

Wir sind es uns selbst und unseren Bürgerinnen und Bürgern, so auch den über 2 000 engagierten Männern und Frauen, die für diese Organisation arbeiten, schuldig, nicht einfach irgendwelche, sondern die richtigen Beschlüsse zu fassen und im Sinne unserer Werte und einer positiven Entwicklung der Organisation die richtigen Botschaften zu vermitteln.

Unser aufrichtiger Dank gilt den vielen Partnern, die uns während dieses Prozesses mit ihrem Vertrauen, ihrer Solidarität und ihrer prinzipienfesten Unterstützung zur Seite standen. Ihr Eintreten für Fairness und Gleichberechtigung bestärkt uns in unserem unerschütterlichen Engagement für die Werte, die dieser Organisation zugrunde liegen.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss beizufügen und als Anhang in das Sitzungsjournal des Ministerratstreffens aufzunehmen.

Danke.“

MC.DEC/2/24/Corr.1
6 December 2024
Attachment 4

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation des Vereinigten Königreichs:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Ministerratsbeschlusses über die Bestellung des Generalsekretärs der OSZE möchte das Vereinigte Königreich folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Das Vereinigte Königreich schließt sich dem Konsens über die Bestellung von Feridun H. Sinirlioğlu zum Generalsekretär der OSZE an und wünscht ihm viel Erfolg in dieser Funktion. Wir sichern dem neuen Generalsekretär die uneingeschränkte Unterstützung des Vereinigten Königreichs bei der Erfüllung seines Mandats zu. Wir fordern die Teilnehmerstaaten weiterhin nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass alle Strukturen, autonomen Institutionen und Feldoperationen der OSZE mit angemessenen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, damit sie ihr Mandat erfüllen können.

Wir stellen fest, dass dieser Beschluss, zusammen mit der Besetzung anderer OSZE-Führungspositionen, die Berechenbarkeit und Stabilität der OSZE in den kommenden drei Jahren stärken wird.

Herr Vorsitzender, ich ersuche um Beifügung dieser interpretativen Erklärung zum betreffenden Beschluss und um ihre Aufnahme in das Journal des Tages.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Armeniens:

„Frau Vorsitzende,

die Delegation der Republik Armenien möchte im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Ministerratsbeschlüsse über die Bestellung des OSZE-Generalsekretärs, der Direktorin des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten sowie des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Wir sind der Überzeugung, dass sich die Teilnehmerstaaten bei der Konsensfindung über die Besetzung der vier Spitzenpositionen der OSZE-Institutionen vom besten Interesse unserer Organisation, von der Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit, ihrer Integrität und ihrer Fähigkeit zur Fortführung der mandatsgemäßen Arbeit der OSZE auf der Grundlage unserer gemeinsamen Prinzipien sowie von Wort und Sinn der in diesem Rahmen verabschiedeten Beschlüsse leiten ließen.

Wir sind außerdem der Meinung, dass die geschätzten Leiterinnen und Leiter der Institutionen sich dieser entscheidenden Tatsache bewusst sein sollten und während ihrer Amtszeit dementsprechend agieren sollten. Bei all ihren Aktivitäten sollten sie im Rahmen ihres Mandats ihr Bestes geben, um diese kooperative Einstellung der Teilnehmerstaaten, die zu ihrer Bestellung geführt hat und die in diesen äußerst herausfordernden Zeiten unerlässlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der OSZE ist, auf prinzipientreue und inklusive Weise nur noch mehr zu stärken.

In diesem Sinne wünscht Armenien der neu bestellten Leiterin und den neu bestellten Leitern der Institutionen alles Gute für die Erfüllung ihrer bedeutenden Aufgaben.

Wir ersuchen um Beifügung dieser interpretativen Erklärung zum verabschiedeten Beschluss und um ihre Aufnahme in das Journal des Tages.

Danke.“